



Reglement über den Friedhof und das Bestattungswesen

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (SRSZ 575.111) erlässt die Gemeinde Oberiberg nachstehendes Reglement über den Friedhof und das Bestattungswesen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Berechtigung

Jeder Einwohner der Gemeinde Oberiberg hat ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis Anrecht auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Oberiberg. Ebenso können Auswärtige, welche in der Gemeinde verstorben sind, mit der Einwilligung des Gemeinderates, gegen Entrichtung einer Entschädigung, bestattet werden. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Gemeinderat.

II. Zuständigkeit und Organisation

Art. 2

Friedhofangebot

Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Gemeinde den Friedhof in Oberiberg. Der Friedhof ist im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberiberg.

Art. 3

Aufsicht und Betrieb

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er erlässt die für den Betrieb des Friedhofes notwendigen Weisungen, Ausführungsvorschriften und eine Gebührenordnung.

Art. 4

Reglement

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt ein Friedhofreglement und regelt damit insbesondere:

- a) Betrieb und Benützung des Friedhofs
- b) Zuständigkeit und Organisation
- c) Bestattungswesen
- d) Vorgehen bei Todesfällen

- e) Grundzüge der Grabgestaltung
- f) Grundsätze der Gebührenregelung
- g) Haftung und Verbindlichkeit

² In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Art. 5

Zuständigkeit

Mit der Organisation und Verwaltung des Friedhofes wird die Friedhofkommission beauftragt. Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission mit mindestens 5 Mitgliedern und einer Amtsdauer von 2 Jahren.

III. Bestattungswesen

Art. 6

Aufbahrungsstelle

¹ Der Verstorbene kann nach dem Hinschied in den Aufbahrungsraum überführt werden. Der Zeitpunkt der Überführung muss mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden.

Art. 7

Fristen

¹ Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden.

² Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Untersuchungsbehörden oder der Bezirksarzt eine vorzeitige Bestattung anordnen oder bewilligen.

Art. 8

Bestattungstage

An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Art. 9

Bestattungszeiten

Die normalen Bestattungszeiten werden für Angehörige der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche, nach Rücksprache mit den zuständigen Pfarrämtern, bestimmt.

Art. 10

Aufsicht

Sofern die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe erfolgt, hat ein Gemeinderat oder ein Delegierter des Gemeinderates anwesend zu sein.

Art. 11

Erdbestattung

Leichen, die zur Erde bestattet werden, sind auf dem Friedhof beizusetzen. Der Kantonsarzt kann in Kriegs- und Katastrophenfällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 12

Kosten bei Kremation

Die Kosten der Kremation gehen zu Lasten der Angehörigen beziehungsweise des Nachlasses.

Art. 13

Kremationspflicht

Der Bezirksarzt kann verfügen, dass ein Verstorbener, der zu Lebzeiten während längerer Zeit mit schwer abbaubaren Medikamenten behandelt wurde, kremiert werden muss.

Art. 14

Bestattungsarten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Gemeinschaftsgrab

Art. 15

Grabordnung

Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Dieser wird von der Friedhofkommission erstellt. Die Beisetzung erfolgt in der Regel im nächstfolgenden Grab in ununterbrochener Reihenfolge.

Art. 16

Grabkontrolle

Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der bestatteten Verstorbenen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis soll Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Todestag, die Elternnamen und den Zivilstand des Verstorbenen enthalten.

Art. 17

Bestattungs- ordnung

In der Regel wird in einem Erdbestattungsgrab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen. Aufgrund der Friedhofanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.

Art. 18

Beisetzung

¹ Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

² Bei einer kürzeren Grabesruhe als 10 Jahre, müssen die Angehörigen eine schriftliche Einverständniserklärung unterzeichnen.

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

Art. 20

Gemeinsame Bestimmungen betreffend Gemeinschaftsgrab

¹ Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab.

² Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden.

³ Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 20 Tage nach der Bestattung.

⁴ Die Gemeinde veranlasst auf Wunsch der Angehörigen die Erstellung einer Gedenktafel mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Die Gedenktafeln sind einheitlich gestaltet. Die Erstellung und Anbringung der Gedenktafeln erfolgt zu Lasten der Angehörigen.

⁵ Die Gemeinde besorgt auf Kosten der Angehörigen die Beschriftung und Montage der Gemeinschaftsgrab-Tafel.

Art. 21

Urnenbeschaffenheit

Für die Urnenbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

Art. 22

Sargschmuck / Leichengewand

Jeglicher Sargschmuck muss aus Material sein, das sich im Boden abbaut. Die Leiche ist mit Stoffen einzukleiden, die sich im Boden abbauen.

Art. 23

Grabesruhe / Exhumation

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre. Bei Urnenbestattungen mindestens 10 Jahre. Die Gedenktafeln verbleiben mindestens 10 Jahre auf dem Gemeinschaftsgrab.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

³ Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 24

Grabräumung

Der Gemeinderat ordnet die Räumung der Gräber an. Die Verfügung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Art. 25

Zwangsräumung

Die Grabdenkmäler sind durch die Angehörigen innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung vorgenommen und über die vorhandenen Grabdenkmäler verfügt, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

Art. 26

Räumungskosten

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufwendungen für die Zwangsräumung den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

IV. Vorgehen bei Todesfällen

Art. 27

Bewilligungspflicht

¹ Die zuständige Stelle des Sterbeortes erteilt dem Totengräber die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation.

² Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B.

Meldung an die kirchlichen Behörden, etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.

³ Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

Art. 28

Ausserordentliche Todesfälle

Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind sofort der Polizei oder dem Bezirksarzt anzuzeigen. Zwischenzeitlich dürfen an der Leiche und am Fundort nur die zwingend erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 29

Bestattung von Totgeburten

Für Totgeburten gelten diese Vorschriften nur, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung ausdrücklich wünschen.

Art. 30

Meldepflicht von Todesfällen

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden der zuständigen Stelle auf der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei der Anzeige ist die entsprechende ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

² Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft zu melden.

Art. 31

Alleinstehend Verstorbene

Haben Verstorbene keine Angehörige oder konnte die Leiche nicht identifiziert werden, so trifft die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Koordination für die Bestattung

V Grabgestaltung

Art. 32

Grabdenkmalpflicht/ Namensnennung

Jedes Grab soll mit einem dauernden Grabdenkmal versehen sein. Am Grabdenkmal ist eine einheitliche Namensgebung anzubringen.

Art. 33

Sinn und Form des Grabdenkmals

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 34

Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:

- a) bei Erdbestattung
Länge 190 cm, Breite 75 cm
- b) bei Urnengräber
Länge 90 cm, Breite 50 cm
- c) Tiefe bei Erdbestattungen 120 cm
- d) Tiefe bei Urnenbestattung 40 cm
- e) Zwischenraum zwischen zwei Erdbestattungsgräbern 45 cm
- f) Zwischenraum zwischen zwei Urnengräbern 20 cm

Art. 35

Grösse der Grabeinfassung und Grabdenkmäler

¹ Die Masse der Grabeinfassungen betragen:

- a) Bei Erdbestattungsgräbern
Länge 140 cm, Breite 60 cm
- b) Bei Urnengräbern
Länge 90 cm, Breite 50 cm

² Die Masse der Grabdenkmäler betragen:

- a) Bei Erdbestattungsgräbern
Höhe 115 cm, Breite 50 cm
- b) Bei Urnengräbern
Höhe 75 cm, Breite 45 cm

Bei Urnengräbern werden Grabdenkmäler in Form von liegenden Grabsteinplatten nicht bewilligt.

Art. 36

Grabunterhalt / Grabfond

¹ Der Unterhalt und die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

³ Durch Abschluss eines Grabfonds kann eine Gärtnerei mit der Grabpflege betraut werden.

VI Gebühren

Art. 37

Bestattungsgebühren ¹ Der Gemeinderat erhebt zu Lasten der Verwandten bzw. des Nachlasses die im Anhang aufgeführten kostendeckenden Gebühren für:

- a) Grab öffnen und schliessen
- b) Gräber und Urnen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission die im Anhang aufgeführten Gebühren veränderten Verhältnissen anpassen, wobei Zu- und Abschläge von höchstens 30 % zulässig sind.

³ Wenn Gebührenanpassungen darüber hinausgehen, so muss das Reglement geändert werden.

Art. 38

**Gebühren bei
auswärtigem
Wohnsitz**

Für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Oberiberg kommen kostendeckende Gebühren zur Anwendung. Ausnahmen regelt der Gemeinderat.

VII Friedhofordnung

Art 39

Ruhe und Ordnung

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und zum Schutz der Friedhofanlage sind untersagt:

- Ruhestörungen auf dem Friedhof, besonders während der Zeit von Bestattungen;
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden;
- das Verunreinigen des Friedhofes;
- das Herumspringen und Lärmen;
- das unberechtigte Pflücken von Blumen;
- das Beschädigen von Bepflanzungen und der Grabdenkmäler.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 40

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 41

Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 42

Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement vom 03. März 2013 aufgehoben.

Art. 43

Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 44

Genehmigung

Dieses Reglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt dieses Reglement in Kraft.

Beraten an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017
Angenommen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Gemeinderat Oberiberg

Walter Marty,
Gemeindepräsident

René Steiner,
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 540/2018 vom 21. August 2018

Regierungsrat Kanton Schwyz

Kaspar Michel,
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Gebühren Bestattungswesen

Rechnungstellung bei

a) Erdbestattung – Grabplatz für Personen

Mit gesetzlichem Wohnsitz in Oberiberg	Fr.	00.00
Nicht gesetzlich wohnhaft gewesen in der Gemeinde Oberiberg, jedoch Bürger von Oberiberg	Fr.	2'000.00
Nicht gesetzlich wohnhaft gewesen in der Gemeinde Oberiberg und nicht Bürger von Oberiberg	Fr.	4'000.00
Grab öffnen und schliessen	Fr.	900.00

b) Urnenbestattung – Grabplatz für Personen

Mit gesetzlichem Wohnsitz in Oberiberg	Fr.	00.00
Nicht gesetzlich wohnhaft gewesen in der Gemeinde Oberiberg, jedoch Bürger von Oberiberg	Fr.	1'000.00
Nicht gesetzlich wohnhaft gewesen in der Gemeinde Oberiberg und nicht Bürger von Oberiberg	Fr.	2'000.00
Grab öffnen und schliessen	Fr.	300.00

c) Gemeinschaftsgrab – Grabplatz für Personen

Mit gesetzlichem Wohnsitz in Oberiberg	Fr.	00.00
Nicht gesetzlich wohnhaft gewesen in der Gemeinde Oberiberg, jedoch Bürger von Oberiberg	Fr.	1'000.00
Nicht gesetzlich wohnhaft gewesen in der Gemeinde Oberiberg und nicht Bürger von Oberiberg	Fr.	2'000.00
Grab öffnen und schliessen	Fr.	500.00

d) Die Kosten der Leichen- und Urnentransporte, für Sarg, Urne, Grabkreuz, Beschriftungstafel usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

e) Wenn die Asche von 2 Personen in einer Urne ist, werden die Kosten für Grab öffnen und schliessen für die zweite Person zusätzlich zur Hälfte belastet.